

## Statuten des Elternvereins am Gymnasium am Augarten

Schulkennzahl: 920016

(ZVR-Zahl: 408096273)

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Elternverein am Gymnasium am Augarten und hat seinen Sitz in: 1200 Wien, Karajangasse 14

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein, der ohne Gewinnabsicht tätig ist, hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu *vertreten* und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen, insbesondere
  - a) die Wahrnehmung aller dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehenden Rechte,
  - b) die Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte,
  - c) die Unterstützung der SchülerInnenvertreterInnen bei der Geltendmachung der ihnen zustehenden Rechte,
  - d) in steter Fühlung und gemeinsamer Arbeit mit dem/der Schulleiterin, den Lehrerinnen und den Elternvertreterinnen des Schulforums bzw. den Vertreterinnen der Erziehungsberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuss der Schule, den Unterricht und die Erziehung der Schülerinnen in jeder geeigneten Weise zu fördern,
  - e) das Verständnis der Eltern für die *von* der Schule durchgeführte und zu leistende Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu vertiefen,
  - f) die erzieherischen Maßnahmen des Elternhauses mit denen der Schule abzustimmen,
  - g) gelegentlich bei der Fürsorgetätigkeit zugunsten bedürftiger Schülerinnen der Schule mitzuwirken.
  - h) über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehende Interessen der Schülerinnen (z.B. Sicherung des Schulweges, Umgebung, Freizeitmöglichkeiten, etc) zu unterstützen.
2. Die Erfüllung dieser Aufgabe soll unter anderem erreicht werden durch:
  - a) Vortrag von Vorschlägen, Wünschen und Beschwerden über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule,
  - b) Abhalten von Zusammenkünften der Vereinsmitglieder mit den Vertreterinnen der Schule zur gemeinsamen Beratung von Fragen im Sinne des Absatzes 1,
  - c) Organisation von Informationsveranstaltungen bildender Art im Sinne des § 2 Abs. 1, wobei als Referentinnen z.B. Schulleiterin oder Lehrerinnen der Schule, Mitarbeiterinnen des Landesschulrates sowie Vertreterinnen der Elternvereinsorganisationen (Landesverbände, Dachverband) In Betracht kommen.
  - d) Durchführung von musikalischen, künstlerischen und sonstigen Veranstaltungen, welche geeignet sind, den unter § 2 Abs. 1 angegebenen Vereinszweck zu fördern. Auch solche, die im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzumelden sind.
  - e) Veranstaltung von Schülerinnenaufführungen, Sportveranstaltung und ähnlichen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse des Schulgemeinschaftsausschusses und einer allfälligen schulbehördlichen Bewilligung,
  - f) Ausgestaltung der für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule. im Einvernehmen mit der/dem SchulleiterIn, den betroffenen Lehrerinnen und erforderlichenfalls nach Beratung und Beschluss des Schulgemeinschaftsausschusses und Abstimmung mit der zuständigen Schulbehörde sowie dem Schulerhalter.
3. Die Tätigkeit des Elternvereines umfasst nicht:
  - a) die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse (Aufsichtsrecht über Lehrerinnen, Einmengen in Amtshandlungen, usw.),
  - b) die Erörterung parteipolitischer Angelegenheiten,
  - c) jede regelmäßige Fürsorgetätigkeit.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat nur ordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder des Elternvereines können ausschließlich Erziehungs- und Obsorgeberechtigte von Schülerinnen sein, die die Schule, deren Sitz der Elternverein ist, besuchen. Die Feststellung der Erziehungs- bzw. Obsorgeberechtigung erfolgt nach den in Österreich geltenden rechtlichen Bestimmungen. Steht das Erziehungs-/Obsorgerecht mehreren Personen zu, so ist nur einer der Erziehungs-/Obsorgeberechtigten stimmberechtigt. Der Mitgliedsbeitrag ist nur einmal zu bezahlen.
3. Die Mitgliedschaft wird durch Bezahlung des Jahres-Mitgliedsbeitrags für das laufende Schuljahr begründet.
4. Die Mitgliedschaft dauert jeweils ein Schuljahr an.
5. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch schriftlich erklärten Austritt, jedenfalls aber
  - b) wenn das Kind aus der Schule ausscheidet - bei gewählten Funktionären erst mit Ablauf der Funktionsperiode.
  - c) aufgrund eines Beschlusses des Elternvereinsausschusses oder der Generalversammlung, wenn das Mitglied durch sein Verhalten den Vereinszweck oder das Ansehen des Vereins schädigt.
6. Einbezahlte Beiträge werden nicht rückerstattet.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Elternvereines

1. Die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder sind in diesem Statut festgelegt. Sie haben insbesondere den Vereinszweck (lt. § 2) in jeder Weise zu fördern.
2. Die Vereinsmitglieder haben das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Generalversammlung und das aktive und passive Wahlrecht.
4. Lehrerinnen, deren Kinder die im § 1 genannte Schule besuchen, haben die gleichen Rechte wie die übrigen Vereinsmitglieder.
5. Jedes Mitglied kann *vom* Vorstand verlangen, die Statuten ausgehändigt zu bekommen

### § 5 Mittel zum Erreichen des Vereinszweckes

1. Die für den Vereinszweck nötigen Mittel werden durch die Beiträge der Vereinsmitglieder, Spenden, Sponsoring, Erträge aus Vereinsveranstaltungen, Vermächtnisse, Sammlungen aufgebracht.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Elternausschuss in der ersten Ausschusssitzung des Vereinsjahres für das laufende Vereinsjahr festgesetzt. Die Generalversammlung hat das Recht die Höhe des Beitrags neu festzusetzen oder den Beschluss der vorhergegangenen Ausschusssitzung zu bestätigen.

3. Die Vereinsmitglieder (§ 3 Abs. 2) haben den Mitgliedsbeitrag nur einmal zu entrichten, auch wenn mehrere Kinder, über die sie die elterliche Gewalt/das Obsorgerecht besitzen, die im § 1 genannte Schule besuchen. Besuchen andere Kinder der Vereinsmitglieder (§ 3 Abs. 2) andere öffentliche Schulen oder Schulen mit Öffentlichkeitsrecht, so haben die Vereinsmitglieder einen anteiligen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, wenn sie dem Elternverein der anderen Schule angehören. Der aliquote Anteil ergibt sich durch die Anzahl der Kinder, welche eine Schule besuchen.
4. Der Vorstand kann, in berücksichtigungswerten Fällen, Vereinsmitglieder von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, ganz oder teilweise, für jeweils ein Vereinsjahr befreien.

#### **§ 6 Das Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Generalversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

#### **§ 7 Die Organe des Vereins sind**

1. die Generalversammlung (§ 8)
2. der Elternausschuss (§ 10)
3. der Vorstand (§ 11)
4. die Rechnungsprüfer (§ 12)
5. das Schiedsgericht (§ 13)

#### **§ 8 Ordentliche Generalversammlung**

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich, in der Regel im Oktober, statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
2. Die Einladung zur Generalversammlung hat schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen und ist spätestens 14 Tage vor dem Tag der Generalversammlung abzusenden.
3. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn zu Beginn jene Zahl an stimmberechtigten Mitgliedern anwesend ist, die der Zahl der Klassen im jeweiligen Schuljahr entspricht. Nach einer Wartezeit von fünfzehn Minuten ist die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben.
4. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern (§ 3 Abs. 5 lit. c), die Auflösung des Vereines (§ 17) und die Änderung der Statuten (§ 8 Abs. 6 lit. i) werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen.
5. Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.
6. Der Generalversammlung obliegt:
  - a) Beschlussfassung über den Budget-Voranschlag
  - b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstands
  - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Rechnungsprüfer
  - d) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands (§ 10 Abs. 1) und der Rechnungsprüfer
  - e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
  - f) Entlastung des Vorstands
  - g) Bestätigung und/oder Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
  - h) Beschlussfassung über Statutenänderungen
  - i) Beschlussfassung über freiwillige Auflösung des Vereines
  - j) Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge der Vereinsmitglieder gemäß § 8 Abs. 7
  - k) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
  - l) Wahl der zwei weiteren SGA-Mitglieder (der Obmann/die Obfrau ist automatisch SGA-Mitglied (§ 12 Abs. 6) und deren drei Vertreterinnen (SGA ist die Abkürzung von: Schulgemeinschaftsausschuss).
7. Anträge von Vereinsmitgliedern, die bei der Generalversammlung behandelt werden sollen, sind mindestens acht Tage vor dem Tag der Generalversammlung schriftlich bei der/dem Vorsitzenden einzubringen. Anträge die zu diesem Zeitpunkt nicht bei der/dem Vorsitzenden eingelangt sind, sind nur dann zu behandeln, wenn die Generalversammlung dies beschließt. Die Anträge sind möglichst eindeutig zu bezeichnen.

#### **§ 9 Außerordentliche Generalversammlung**

1. Eine außerordentliche Generalversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen:
  - a) wenn dies von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Elternausschusses beschlossen oder
  - b) wenn dies von mindestens fünf Prozent der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
  - c) auf Verlangen des/der Rechnungsprüfer/s oder
  - d) auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators
2. Der Zweck der einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung ist möglichst eindeutig zu bezeichnen. Bei beabsichtigter Änderung der Statuten ist deren wesentlicher Inhalt anzugeben.
3. Im Übrigen finden die Bestimmungen über Einladung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der ordentlichen Generalversammlung, auch im Falle einer außerordentlichen Generalversammlung sinngemäß Anwendung.

#### **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern: der/des Vorsitzenden, mindestens einer/eines stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführerin/des Schriftführers, mindestens einer stv. Schriftführerin/eines stv. Schriftführers, der Kassierin/des Kassiers, mindestens einer stv. Kassierin/eines stv. Kassiers.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.
3. Der Elternausschuss kooptiert bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds auf Vorschlag des Vorstands ein anderes wählbares Mitglied in den Vorstand.
4. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
5. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt ein Vereinsjahr. Wiederwahl ist möglich.

6. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/rauf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
9. Den Vorsitz führt die/der Obfrau/Obmann, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
10. Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (§ 10 Abs. 5) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Rücktritt (§ 10 Abs. 12) und Enthebung (§ 10 Abs. 11).
11. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
12. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (§ 10 Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.
13. Wahl des Vorstands
  - a) Die Durchführung der Wahl obliegt der Wahlkommission. Sie besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Wahlzeugen. Die Wahlkommission ist vom Elternausschuss vor der Generalversammlung zu bestellen.
  - b) Die Mitglieder der Wahlkommission sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.
  - c) Die Wahlvorschläge sind bis sieben Tage vor der Generalversammlung an die Wahlkommission zu richten.
  - d) Die Wahlkommission ermittelt durch öffentliche Abstimmung, ob die Wahl geheim oder öffentlich erfolgt.
  - e) Die Wahl einer Funktion erfolgt entweder in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettels oder öffentlich mittels Stimmkarte.
  - f) Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, wobei jedes Mitglied nur eine Stimme hat. Stimmübertragung ist unzulässig. Bei geheimer Wahl ist ein Stimmzettel nur dann gültig, wenn er den Namen dessen enthält, für den der Stimmberechtigte seine Stimme abgibt, so dass sein Wille eindeutig ersichtlich ist. Bei öffentlicher Wahl erhält jeder Stimmberechtigte eine Stimmkarte.
  - g) Bei Stimmenzersplitterung im ersten Wahlgang - das heißt keiner der Kandidaten hat die absolute Mehrheit, also mehr als 50 % der gültigen Stimmen - findet eine Stichwahl zwischen den beiden stimmenstärksten Kandidaten statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
  - h) Der neu gewählte Vorstand tritt sein Amt sofort an.

#### § 11 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines, den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis.
2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
3. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
5. Verwaltung des Vereinsvermögens
6. Einberufung des Elternausschusses
7. Einberufung und Abhaltung von regelmäßigen Vorstandssitzungen
8. Dem Vorstand obliegen die Durchführung der Elternausschussbeschlüsse und die Besorgung der Angelegenheiten, die ihm vom Elternausschuss zur Ausführung zugewiesen wurden. Ferner kann der Vorstand vorläufige Verfügungen treffen, die er dem Elternausschuss gegenüber zu verantworten hat und über finanzielle Transaktionen entscheiden, die einen Betrag, dessen Höhe in der Generalversammlung festgelegt wird, nicht überschreiten.
9. Zur Teilnahme an einer Vorstandssitzung sind alle gewählten Vorstandsmitglieder verpflichtet, die bei Bedarf auch andere Vereinsmitglieder zur Beratung heranziehen können.
10. Vorstandsbeschlüsse können auch auf dem Wege des Mailverkehrs gefasst werden.

#### § 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Die/der Obfrau/Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Die/der Obfrau/Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau oder des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau oder des Kassiers/der Kassierin.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in § 12 Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist die/der Obfrau/Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung, des Elternausschusses oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung, selbständig Anordnungen zu treffen.
5. Die/der Obfrau/Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung, im Elternausschuss und im Vorstand.
6. Die/der Obfrau/Obmann ist automatisch eines der drei SGA-Mitglieder
7. Die/der Obfrau/Obmann ist verpflichtet den Informationsfluss über den SGA an die Generalversammlung und den Elternausschuss sicherzustellen.
8. Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung, des Vorstands und des Elternausschusses, sodass sie einen Überblick über den Sitzungsablauf geben.
9. Diese Protokolle (§ 12 Abs. 8) sind dem Ausschuss/der Generalversammlung in der darauf folgenden Versammlung zur Genehmigung vorzulegen.
10. Die genehmigten Protokolle werden in geeigneter Weise den Vereinsmitgliedern zur Kenntnis gebracht (z. B. auf der Homepage des Elternvereins).
11. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Elternausschüsse und Generalversammlungen auf.
12. Der/Die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

13. Der/Die Kassler/in hat auf dem ersten, der Generalversammlung folgenden Elternausschuss eines jeden Schuljahres einen Budgetentwurf, in dem die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben gegenüberzustellen sind, zur Genehmigung vorzulegen.
14. Nicht im Budgetentwurf vorgesehene Ausgaben bedürfen der vorhergehenden Zustimmung durch den Elternausschuss.
15. Budgetüberschreitungen und -umschichtungen sind vom Elternausschuss zu genehmigen.
16. Der Kassier hat den Elternausschuss regelmäßig über die Finanzgebarung zu informieren.
17. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

### § 13 Der Elternausschuss

1. Der Elternausschuss besteht aus dem Vorstand (§ 10) und den KlassenelternvertreterInnen/-stellvertreterInnen.
2. Der Elternausschuss besteht in der Regel aus doppelt so vielen Mitgliedern, als in der Schule Klassen eingerichtet sind, mindestens aber aus acht Personen. Eine von dieser Regel abweichende Mitgliederzahl ist von der Generalversammlung zu beschließen.
3. Die Wahl der Mitglieder des Elternausschusses erfolgt aufgrund des Vorschlages eines Wahlkomitees, das aus mindestens drei Vereinsmitgliedern zu bestehen hat und von der Generalversammlung zu bestellen ist.
4. Der Vorschlag beinhaltet die KlassenelternvertreterInnen und deren StellvertreterInnen. (max. zwei Personen pro Klasse). Als gewählt gelten nur jene KlassenelternvertreterInnen und -stellvertreterInnen, die ihre schriftliche Zustimmung geben, die notwendigen Informationen für die Vereinsbehörde abgegeben haben und zum Zeitpunkt der Generalversammlung ordentliche Mitglieder sind.
5. Die Sitzungen des Elternausschusses sind grundsätzlich für alle Vereinsmitglieder zugänglich.
6. Stimmrecht ist nur die in der Generalversammlung gewählten Mitglieder des Elternausschusses.
7. Der Elternausschuss
  - a) prüft die Erfüllung des Vereinszweckes und gibt Impulse zur Weiterentwicklung des Vereins.
  - b) prüft und unterstützt die Arbeit des Vorstandes bei allen Aktivitäten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.
  - c) überwacht die Verwaltung des Vereinsvermögens.
  - d) entscheidet in allen Fällen, in denen er von der Generalversammlung oder vom Vorstand mit einer Angelegenheit befasst wird.
  - e) hat Entscheidungsrecht bezüglich vom Elternverein zu tätigen Aktivitäten im Sinne des Vereinszweckes.
8. Den Vorsitz im Elternausschuss führt die/der Obfrau/Obmann, in deren/dessen Verhinderung ihr(e)/sein(e) Stellvertreter/in.
9. Der Elternausschuss wird vom Vorstand einberufen (§ 11 Abs. 6). Der Elternausschuss ist auch einzuberufen, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder dies verlangen.
10. Der Elternausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
11. Der Elternausschuss kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen, usw.) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Elternausschuss angehören.

### § 14 Die Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Vereinsjahr (§ 6) gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und dem Elternausschuss mindestens ein Mal im Vereinsjahr über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 10 Abs. 10 bis 12 sinngemäß.

### § 15 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer vierzehn Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### § 16 Salvaklausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Statuten, aus welchem Grund auch immer, ganz oder teilweise ungültig sein/werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Statuten nicht berührt.
2. Es sind jedoch binnen Jahresfrist ab Bekanntwerden eines solchen Umstandes die Statuten im erforderlichen Umstand abzuändern bzw. den neuen Gegebenheiten anzupassen.

### § 17 freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Bei Auflösung des Elternvereines sollen, sofern dies möglich ist, die verbleibenden Geldmittel dem Gymnasium am Augarten zur Verfügung gestellt werden. Ist dies nicht möglich, so wird das Vermögen des Vereins im Falle seiner Auflösung und dem Wegfall seines Vereinszwecks gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 35 der Bundesabgabenordnung, zugeführt.

Die Namensänderung wurde von der Generalversammlung am 24.10.2021 beschlossen.